

Versorgung mit Toilettenhilfen

Was sind Toilettenhilfen?	1
Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?	1
Welche Qualität können Sie von Ihrem Hilfsmittel erwarten?.....	2
Wie erfolgt die Lieferung des Hilfsmittels?.....	2
Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?.....	3
Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?	3
Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?.....	3

Was sind Toilettenhilfen? ¹

Toilettenhilfen ermöglichen bzw. erhöhen die Selbständigkeit bei der Toilettenbenutzung und den damit verbundenen körperhygienischen Maßnahmen, indem sie beeinträchtigte oder fehlende Funktionen des Bewegungs- oder Halteapparates kompensieren. Zu Ihnen zählen Toilettensitze, Toilettensitzerhöhungen (ohne und mit Armlehnen), Kindertoilettensitze, Toilettenstützgestelle, Toilettenaufstehhilfen, Toilettenstühle und WC-Aufsätze mit Wascheinrichtung.

Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?

Vor einer erstmaligen Versorgung stellt Ihnen Ihr Arzt bzw. das Krankenhaus ein Rezept für eine Versorgung der entsprechenden Toilettenhilfe aus. In der Verordnung sollte Ihr Arzt die Hilfsmittel so eindeutig wie möglich bezeichnen, wie zum Beispiel eine Toilettensitzerhöhung „ohne oder mit Armlehnen“ oder ggf. auch „höhenverstellbar“. Ferner sollten alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben enthalten sein, insbesondere Ihre Diagnose. Anschließend können Sie mit diesem Rezept zu einem Vertragspartner der BKK XXX gehen, welcher die Versorgung in die Wege leitet.

¹ vgl. hierzu Produktgruppe 33 „Toilettenhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V

Welche Vertragspartner die BKK XXX im Bereich der Toilettenhilfen hat, können Sie unter folgendem Link einsehen: XXX

Gerne helfen wir Ihnen bei der Wahl des für Sie passenden Vertragspartners und übernehmen die Übermittlung Ihres Rezepts. Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt zu unseren Fachexperten auf und senden das Rezept an folgende Adresse:

BKK XXX, Musterstraße XX, XXXXX Musterstadt

Welche Qualität können Sie von Ihrem Hilfsmittel erwarten?

Die Vertragspartner der BKK XXX haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnisses erfüllen. Derartige Produkte werden vor der Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis einer umfangreichen medizinisch-technischen Prüfung unterzogen.

Zusätzlich zu den im Hilfsmittelverzeichnis enthaltenen Anforderungen werden bei Bedarf Zubehörteile wie Toiletteneimer, Sitzauflagen / Deckel, Armauflagen sowie Sitzflächen mit Hygieneausschnitt und Einleger ohne Aufpreis von unserem Vertragspartner mitgeliefert.

Wie erfolgt die Lieferung des Hilfsmittels?

Unser Vertragspartner liefert Ihnen die Toilettenhilfen kostenfrei an Ihren Wohnort bzw. Ihren üblichen Aufenthaltsort. Die örtlichen Bedingungen (z.B. zur Verfügung stehende Nutzungsfläche, Maße etc.), sowie eventuell bestehende Allergien bzgl. der verwendeten Materialien sind bei der Beratung entsprechend zu prüfen und bei der Auswahl des Hilfsmittels zu berücksichtigen. Nach Ende der Versorgung erfolgt die Rückholung ebenfalls kostenfrei durch unseren Vertragspartner.

Eine Lieferung der Toilettenhilfen über den Postweg ist ausgeschlossen, da die Auslieferung und eine eventuelle Einweisung von medizinischem Fachpersonal zu erfolgen hat.

Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?

Unser Vertragspartner ermittelt zu Beginn jeder erstmaligen Versorgung und bei einer Änderung der ärztlichen Diagnose Ihren individuellen Versorgungsbedarf. Hierzu wird ein Beratungs- und Informationsgespräch mit Ihnen durchgeführt, bei dem unter anderem Ihr individueller Gesundheits- und Versorgungszustand berücksichtigt wird.

Sollten Sie Rückfragen zum Produkt oder der Handhabung haben, können Sie den Vertragspartner zu den üblichen Öffnungszeiten telefonisch erreichen.

Wenn Reparaturen oder ein Austausch notwendig werden sollten, kommt unser Vertragspartner unverzüglich zu Ihnen in die Häuslichkeit, um die Probleme zu beheben.

Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Versorgung mit Toilettenhilfen durch die BKK XXX lediglich eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von in der Regel 10 % des Abgabewerts, maximal jedoch 10,00 € monatlich entrichten. Die monatliche Zuzahlung wird Ihnen direkt von unserem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?

Wenn Sie Fragen zum Hilfsmittel selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren Lieferanten. Die Daten können Sie dem Lieferschein entnehmen.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt.

Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen in der Beratung und Lieferung können Sie sich gerne an die Fachexperten der BKK xxx wenden.